

offiziell bestätigt durch die Statuten des 3. Laterankonzils von 1179, das bei Strafe des Kirchenbanns verbot, solche in einem Atem mit den Ketzern genannte Söldner anzuwerben, zu dulden oder zu unterstützen. Um zu sagen, wer damit gemeint sein soll, müssen auch die Konzilsakten eine ganze Reihe von Namen aufzählen, die für sie üblich waren: Brabantiones, Aragonenses, Navarii, Bascoli, Coterelli, Triaverdini.¹⁾ Spätere Chronisten erst können den Inhalt des Beschlusses mit dem inzwischen geprägten Begriff kurz zusammenfassen: De ruptariis et Brebantiis praedonibus, oder: Contra coterellos sive ruptarios²⁾, und eine Provinzialsynode in Avignon 1209, die jene Konzilsbestimmung einschränkt, verdeutlicht sie für ihre Zeitgenossen, indem sie jener Namenreihe das Wort ruptarii einfügt.³⁾

III. Söldnerverbot und Söldnerverwendung

Der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg war auf dem Laterankonzil in der Saftenzzeit 1179 nicht zugegen.⁴⁾ Von seinen Beschlüssen mußte er aber zweifellos Kenntnis haben, als er im September des gleichen Jahres die Fußtruppen in Sold nahm und nach Sachsen marschieren ließ, die man damals in Deutschland Rotten nannte. Dieser vorher nicht bezeugte Name konnte ihn und andere gewiß nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich

¹⁾ Mansi 22 S. 232 c. 27 De haereticis; in der Wiedergabe der Konzilsbeschlüsse in den Gesta Henrici II. 1, 228 ist das nur in Frankreich übliche Coterelli und das sonst nirgends bezeugte Triaverdini weggelassen; in der Verkündung des Beschlusses durch den Erzbischof von Narbonne im Nov. 1179 bei Devic-Daissète, Hist. gén. de Languedoc 8 (1879) S. 341 statt des letzten Wortes: et servientes extranei et latrones clam vel publice aliena bona impediētes.

²⁾ Roger von Wendover 1, 118; Matthäus Paris., Chron. major, hg. v. Luard 2 S. 310; Alberich von Troisfontaines, Chron. MG. SS. 23 S. 855.

³⁾ Mansi 22 S. 789 c. 10 Quia vero per Aragonenses, Brabanzones, Basclones, Ruptarios seu quocumque alio nomine censeantur, multitudinis discordia et perturbatio et rapina generantur in terris, de ipsis ad memoriam revocamus quod ab Alexandro contra ipsos noscitur constitutum.

⁴⁾ R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (1901) Nr. 210 Anm. 1.